

SATZUNG

DER

WASSERSERVICE WESTFALEN WESER GMBH

1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma „Wasserservice Westfalen Weser GmbH“.
- 1.2 Sitz der Gesellschaft ist Paderborn.

2 Unternehmensgegenstand

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen zur Versorgung von Bürgern, Kommunen und Unternehmen sowie sonstigen Abnehmern mit Wasser. Das Unternehmen soll Tätigkeiten im Bereich Wasser durchführen.
- 2.2 Die Gesellschaft kann sämtliche Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die mit dem Unternehmensgegenstand zusammenhängen oder ihm unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann sich insbesondere unter Beachtung von §§ 107, 108 GO NRW auch an ähnlichen Unternehmen beteiligen oder solche erwerben.
- 2.3 Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach den Wirtschaftsgrundsätzen im Sinne des § 109 GO NRW zu verfahren. Dabei ist die Gesellschaft so zu führen, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 2.4 Die Gesellschaft beachtet im Rahmen ihrer unternehmensgegenständlichen Tätigkeit insbesondere kommunalrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften. Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) vom 09.11.1999 findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- 2.5 Die Gesellschaft wird als Gemeinschaftsunternehmen mehrerer Sektorenauftraggeber gebildet, um eine Sektorentätigkeit im Sinne des § 102 GWB, insbesondere im

Bereich Wasser, während eines Zeitraums von mindestens drei Jahren durchzuführen.

3 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

- 3.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3.2 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

4 Stammkapital, Gesellschafter

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.094.000 € (in Worten: eine Million vierundneunzigtausend Euro). Es ist eingeteilt in 1.094.000 Geschäftsanteile zu einem Nennbetrag von jeweils 1,00 €.
- 4.2 Sämtliche Geschäftsanteile werden von den Gesellschaftern wie folgt übernommen:
 - 4.2.1 Die Westalen Weser Netz GmbH mit Sitz in Paderborn übernimmt die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 547.000 im Nennbetrag zu je 1,00 €, insgesamt also Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von 547.000 € (in Worten: fünfhundertsiebenundvierzigtausend Euro);
 - 4.2.2 Die Gelsenwasser AG mit Sitz in Gelsenkirchen übernimmt die Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 547.001 bis 1.094.000 im Nennbetrag zu je 1,00 €, insgesamt also Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von 547.000 € (in Worten: fünfhundertsiebenundvierzigtausend Euro).

5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

- (a) die Gesellschafterversammlung und
- (b) die Geschäftsführung.

6 Gesellschafterversammlung

- 6.1 Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Diese soll insbesondere folgende Gegenstände haben:
 - 6.1.1 die Berichterstattung der Geschäftsführung über das abgelaufene Geschäftsjahr (Kenntnisnahme);

- 6.1.2 die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- 6.1.3 die Entlastung der Geschäftsführung.
- 6.2 Eine weitere Gesellschafterversammlung findet innerhalb des letzten Quartals eines Geschäftsjahres statt und soll insbesondere die Feststellung des von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplanes zum Gegenstand haben.
- 6.3 Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind nach Bedarf abzuhalten und einzuberufen. Die Geschäftsführung hat eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten ist.
- 6.4 Jeder Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks der Versammlung und der in ihr zu behandelnden Gegenstände die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung verlangen. Folgt die Geschäftsführung diesem Einberufungsverlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Eingang des Antrages oder ist die Einladung fehlerhaft oder gibt sie die benannten Gegenstände falsch oder unvollständig wieder, so ist der antragstellende Gesellschafter berechtigt, die Einberufung der Gesellschafterversammlung selbst zu veranlassen. Die Regelungen über die Art und Weise der Einberufung finden entsprechende Anwendung.
- 6.5 Gesellschafterversammlungen werden von der Geschäftsführung schriftlich per einfachem Brief, Telefax oder E-Mail an die letzte bekannte Postanschrift bzw. E-Mailadresse bzw. Telefaxnummer der Gesellschafter einberufen. In der Einladung sind die Tagesordnung nebst der Angabe, zu welchen Tagesordnungspunkten Beschlüsse zu fassen sind sowie die Beschlussvorschläge im Wortlaut und Zeitpunkt und Ort der Versammlung anzugeben. Die zugehörigen Unterlagen sind den Gesellschaftern rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zur Verfügung zu stellen. Zwischen dem Tag der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post (bzw. der Absendung des Telefaxes oder der E-Mail) und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Kalendertage liegen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. In dringenden Fällen kann auch mit einer kürzeren Frist eingeladen werden.

7 Durchführung der Gesellschafterversammlung

- 7.1 Die Gesellschafterversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der kalenderjährlich wechselnd von den Gesellschaftern, beginnend mit der Westfalen Weser Netz GmbH, gestellt wird. Der Versammlungsleiter stellt die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse fest.

- 7.2 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, die mindestens 75 % (fünfundszwanzig Prozent) der Stimmen besitzen. Ist diese Mehrheit nicht vorhanden, so beruft die Geschäftsführung unter Beachtung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche mittels eingeschriebenen Briefes eine neue Gesellschafterversammlung ein. Die neue Versammlung ist ungeachtet der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 7.3 Ist die Gesellschafterversammlung nicht form- und/oder fristgerecht einberufen, so können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und keiner der Gesellschafter der Beschlussfassung widerspricht. Dies gilt auch dann, wenn ein Gegenstand der Tagesordnung nicht oder nicht ordnungsgemäß angekündigt war.
- 7.4 Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich die Gesellschafter nicht einvernehmlich auf einen anderen Ort einigen. Neben Präsenzsitzungen können Gesellschafterversammlungen auch in virtuellen Sitzungen, zu denen die Gesellschafter in Form einer Telefon- oder Videokonferenz zusammenkommen, durchgeführt werden. Zudem ist auch eine Kombination von Präsenz- und virtueller Sitzung möglich.
- 7.5 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen von einer von ihnen bevollmächtigten Person (Vertreter des Gesellschafters) oder einem anderen Gesellschafter vertreten oder sich von kraft Gesetzes zu beruflicher Verschwiegenheit verpflichteten Personen der rechts-, wirtschafts- oder steuerberatenden Berufe begleiten lassen. Im Übrigen ist die Anwesenheit anderer Personen nur zulässig, wenn die übrigen Gesellschafter dem zustimmen. Ein bevollmächtigter Vertreter des Gesellschafters hat sich mittels schriftlicher Vollmacht, vorzulegen im Original, zu legitimieren.
- 7.6 Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die sämtliche in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse mit ihrem Wortlaut enthalten muss. Die Niederschrift über die Gesellschafterversammlung ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Die Niederschrift soll den Gesellschaftern innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung bzw. der Beschlussfassung in einfacher Kopie übersandt werden.
- 7.7 Die Fehlerhaftigkeit der Niederschrift ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich, zu Händen des Vorsitzenden geltend zu machen (Protokollrüge). Hilft der Vorsitzende der Protokollrüge nicht innerhalb von zwei Wochen mittels Übersendung einer geänderten Niederschrift ab, so kann der rügende Gesellschafter innerhalb von weiteren drei Wochen Klage erheben. Die

Niederschrift gilt als genehmigt, wenn innerhalb der Fristen keine Protokollrüge eingereicht bzw. Klage erhoben wird. Von einer Abhilfe durch den Vorsitzenden sind die anderen Gesellschafter mittels Übersendung einer geänderten Niederschrift zu informieren. Den anderen Gesellschaftern stehen im Hinblick auf die geänderten Inhalte der Niederschrift wiederum die Rechte aus dieser Ziffer zu.

- 7.8 Die Unwirksamkeit oder Fehlerhaftigkeit von Beschlüssen kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang der Niederschrift gemäß der vorstehenden Ziffern beim jeweiligen Gesellschafter gerichtlich geltend gemacht werden. Wird die Niederschrift gemäß vorstehender Ziffer 7.7 geändert, so beginnt die Ausschlussfrist mit Zugang der final geänderten Niederschrift. Nach Ablauf der Ausschlussfrist gilt der Fehler als geheilt.

8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- 8.1 Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 8.1.1 die Änderungen der Satzung einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen;
- 8.1.2 die Auflösung der Gesellschaft;
- 8.1.3 die Genehmigung des Wirtschaftsplans;
- 8.1.4 die Feststellung des Jahresabschlusses;
- 8.1.5 die Verwendung des Ergebnisses;
- 8.1.6 die Entlastung der Geschäftsführung;
- 8.1.7 die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Erteilung von Prokura;
- 8.1.8 den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
- 8.1.9 der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
- 8.1.10 Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- 8.1.11 die Wahl des Abschlussprüfers.

- 8.2 Jeder Gesellschafter hat das Recht, einen Geschäftsführer und einen Prokuristen der Gesellschaft zu benennen. Die Gesellschafter sind verpflichtet, die jeweils benannte Person zu bestellen, es sei denn, in der Person des jeweils Benannten liegt

ein wichtiger Grund, der der Bestellung entgegensteht. Ein auf Vorschlag eines Gesellschafters bestellter Geschäftsführer ist auf jederzeitiges Verlangen des Gesellschafters, der ihn vorgeschlagen hat, von der Gesellschafterversammlung wieder abzuberufen. Eine auf Vorschlag eines Gesellschafters erteilte Prokura ist auf jederzeitiges Verlangen des Gesellschafters, der den Prokuristen vorgeschlagen hat, durch die Geschäftsführung zu widerrufen.

9 Beschlüsse der Gesellschafter

9.1 Die in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu fassenden Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Hierzu zählen sowohl die in Ziffer 7.4 genannten Präsenz- als auch die ebenfalls dort genannten virtuellen Sitzungen sowie eine Kombination von Präsenz- und virtuellen Sitzungen.

9.2 Beschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen im Wege schriftlicher Verfahren (auch per E-Mail oder Telefax) sowie im Wege fernmündlicher oder sonstiger – auch elektronischer – Stimmabgabe gefasst werden. Voraussetzung ist, dass alle Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen und kein Gesellschafter der Art der Abstimmung widerspricht.

9.3 Fassen die Gesellschafter einen Beschluss nicht in einer Gesellschafterversammlung, ist hierüber von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung eine Niederschrift anzufertigen, welche den gefassten Gesellschafterbeschluss mit seinem Wortlaut enthalten muss. Diese Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben. Eine Abschrift ist allen Gesellschaftern zu übersenden oder auszuhändigen.

9.4 Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreiben. Änderungen dieser Satzung sowie Beschlüsse über die in

(a) Ziffer 8.1.1 bis Ziffer 8.1.10,

(b) Ziffer 10.4.1 bis Ziffer 10.4.9.

genannten Beschlussgegenstände bedürfen einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen.

Ziffer 9.7 gilt entsprechend.

9.5 Soweit Beschlüsse in den Grundsatz der anteiligen Gleichbehandlung aller Gesellschafter eingreifen oder den Gesellschaftern zusätzliche Verpflichtungen auferlegen, bedürfen diese zusätzlich der Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters.

- 9.6 Je ein Geschäftsanteil gewährt eine Stimme. Das Stimmrecht aus einer Beteiligung kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- 9.7 Bei Beschlussfassungen, durch welche ein Gesellschafter entlastet oder von einer Verbindlichkeit befreit werden soll oder welche die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits gegenüber einem Gesellschafter zum Gegenstand haben, hat dieser Gesellschafter kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Enthält diese Satzung kein ausdrückliches Stimmverbot, ist der Gesellschafter im Zweifel stimmberechtigt.

10 Geschäftsführung, Vertretung der Gesellschaft

- 10.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- 10.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Sind mehrerer Geschäftsführer bestellt, kann die Gesellschafterversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Die Geschäftsführer sind im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreit.
- 10.3 Die Geschäftsführung ist auf die Handlungen beschränkt, die der gewöhnliche Geschäftsverkehr der Gesellschaft mit sich bringt. Für Handlungen, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen, ist jeweils die vorherige Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich.
- 10.4 Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen, auch wenn es sich um Maßnahmen handelt, die im Einzelfall nicht über den Bereich des gewöhnlichen Geschäftsverkehrs der Gesellschaft hinausgehen:
- 10.4.1 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Rechtsgeschäfte, soweit sie eine Wertgrenze von jeweils 50.000 € übersteigen;
 - 10.4.2 Aufnahme neuer und Aufgabe bestehender Tätigkeitsgebiete gemäß Ziffer 2;
 - 10.4.3 Abschluss aller die Gesellschaft verpflichtenden Verträge mit einem Wert von mehr als 500.000 €; bei Dauerschuldverhältnissen berechnet sich der Wert nach dem Jahreswert der Leistungen;
 - 10.4.4 Durchführung von Investitionen und Desinvestitionen in Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände, unabhängig von der Art der

Bilanzierung, sofern das damit verbundene finanzielle Volumen den Betrag von 500.000 € im Einzelfall übersteigt;

- 10.4.5 Vergabe von Darlehen an Darlehensnehmer, an denen die Gesellschaft nicht mehrheitlich beteiligt ist;
 - 10.4.6 Gewährung von Sicherheiten, insbesondere Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie die Bestellung von Pfandrechten;
 - 10.4.7 Abschluss oder Änderung von Mietverträgen, Pacht- oder Leasingverträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr und/oder einem jährlichen Aufwand von mehr als 250.000 €;
 - 10.4.8 Abschluss, Änderung oder Beendigung von Verträgen über den Erwerb oder die Veräußerung von gewerblichen Schutzrechten, Know-how oder ähnlichen Rechten;
 - 10.4.9 Vereinbarungen von besonderer Bedeutung (insbes. Betriebsführungs- und Rahmenverträge) mit Gesellschaftern und Gesellschaften, die verbundene Unternehmen der Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG sind.
- 10.5 Maßnahmen, die gegenständlich in den Katalog der zustimmungsbedürftigen Geschäfte gemäß Ziffer 10.4 fallen, bedürfen keiner gesonderten Zustimmung, wenn und soweit ihnen bereits durch Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan gemäß Ziffer 11 als dort aufgeführte Einzelmaßnahme zugestimmt worden ist.
- 10.6 Die Gesellschafterversammlung kann einen Katalog von Geschäften aufstellen, welche die Geschäftsführung nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen darf. Das kann auch in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung geschehen.

11 Wirtschaftsplan

- 11.1 Die Geschäftsführung stellt einen integrierten fünfjährigen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Finanzplan, dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und dem Investitionsplan. Der Wirtschaftsplan ist unter Berücksichtigung sämtlicher kommunalrechtlicher Anforderungen (insbesondere § 108 Abs. 3 i. V. m. § 109 GO NRW) aufzustellen; insbesondere ist der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.
- 11.2 Der Wirtschaftsplan ist der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des Geschäftsjahres hierüber beraten und Beschluss fassen kann.

- 11.3 Zeichnet sich eine erhebliche Verschlechterung der Ertragslage gegenüber dem Wirtschaftsplan ab, ist die Geschäftsführung verpflichtet, die Gesellschafter hierüber unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unabhängig davon, berichtet die Geschäftsführung den Gesellschaftern quartalsweise über die wirtschaftliche Lage (Erfolgs-, Finanz- und Vermögenslage) der Gesellschaft nebst aktueller Hochrechnung für das Jahresergebnis des laufenden Geschäftsjahres sowie über relevante Geschäftsvorfälle und Entwicklungen in der Gesellschaft. Der Bericht erfolgt grundsätzlich im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Gesellschafterversammlungen. Soweit in einem Quartal keine Gesellschafterversammlung stattfindet, hat der jeweilige Bericht an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu erfolgen.

12 Jahresabschluss und Lagebericht, Gewinnverwendung, Bestellung des Abschlussprüfers

- 12.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Hierbei sind die Anforderungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu beachten.
- 12.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Für die Bestellung des Abschlussprüfers und für die Durchführung der Prüfung werden die Vorschriften der GO NRW (insbesondere § 108 Abs. 1 und Abs. 3) und des NKomVG – soweit erforderlich – entsprechend angewendet.
- 12.3 § 285 Satz 1 Nr. 9 HGB findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bezüge jedes Mitglieds der Geschäftsführung, die sie von der Gesellschaft erhalten, zusätzlich unter Namensnennung sowie Aufteilung nach den Komponenten des § 285 Satz 1 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben sind. Diese Ausweispflicht gilt auch für
- (a) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind;
 - (b) Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie dem von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag;
 - (c) während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen sowie

(d) Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind (vgl. § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW).

12.4 Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichts der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsbericht müssen den Gesellschaftern vor der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, so rechtzeitig vorliegen, dass eine angemessene Vorbereitung gewährleistet ist.

12.5 Die Offenlegung des Jahresabschlusses richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und den §§ 107 ff. GO NRW. Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden, unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten, öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

12.6 Das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter gemäß § 51a GmbHG bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

12.7 Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Verwendung des Ergebnisses und Verteilung des Gewinns gemäß Ziffer 8.1.5 nach Maßgabe des § 29 GmbHG.

13 Übertragung von Geschäftsanteilen

13.1 Die Gesellschafter werden dem Gemeinschaftsunternehmen mindestens für einen Zeitraum von drei Jahren angehören. Erst nach Ablauf des vorgenannten Zeitraums ist eine rechtsgeschäftliche Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen zulässig. Innerhalb dieses Zeitraums ist eine Übertragung nur zulässig, wenn ein Sektorenauftraggeber im Wege der Gesamtrechtsnachfolge im Zuge einer Unternehmensumstrukturierung, zum Beispiel durch Übernahme, Verschmelzung oder Zusammenschluss, an die Stelle des bisherigen Gesellschafters tritt.

13.2 Zur Übertragung oder Belastung von Geschäftsanteilen – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – ist die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur erteilt werden, wenn der Erwerber Partei des zwischen den Gesellschaftern bestehenden Konsortialvertrags wird, falls ein solcher geschlossen ist. Ohne einen solchen

zustimmenden Beschluss ist die Übertragung bzw. Belastung unwirksam. Sollte eine Übertragung von Geschäftsanteilen ohne die erforderliche Zustimmung erfolgen und entgegen vorstehendem Satz wirksam sein, so kann der oder können die Geschäftsanteile des erwerbenden Gesellschafters gemäß Ziffer 16.1 Buchstabe (c) eingezogen werden.

- 13.3 Die vorstehende Regelung gilt für jede Art von Verfügungen über Geschäftsanteile, z.B. auch für treuhänderische Verfügungen, die Einräumung von Unterbeteiligungen an Geschäftsanteilen und Einbringungsvorgänge, nicht jedoch für Verfügungen einschließlich Übertragungen im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes zu Gunsten von mit dem Verfügenden verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG).

14 Andienungspflichten

- 14.1 Für den Fall einer beabsichtigten Übertragung eines Geschäftsanteils – einschließlich der Übertragung im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes – durch einen Gesellschafter ist der veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, diesen Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten.
- 14.2 Abweichend von Ziffer 14.1 bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen auf mit dem jeweiligen Gesellschafter verbundene Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) sowie Übertragungen im Wege der (auch partiellen) Gesamtrechtsnachfolge nach den Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes keiner vorherigen Andienung gegenüber den anderen Gesellschaftern.
- 14.3 Sind mehr als zwei Gesellschafter in der Gesellschaft vorhanden, so hat der veräußerungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil den anderen Gesellschaftern in dem Verhältnis anzubieten, in welchem die Stammkapitalanteile der übrigen Gesellschafter zueinanderstehen. Soweit ein Andienungsberechtigter von seinem Erwerbsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, wächst dieses den übrigen Gesellschaftern in dem Verhältnis zu, in welchem deren Stammkapitalanteile zueinanderstehen.
- 14.4 Der Andienungsverpflichtete hat dem oder den Andienungsberechtigten zusammen mit dem Andienungsschreiben die genauen Konditionen des Erwerbs – mit Ausnahme des Kaufpreises, der nach den Vorgaben der Ziffer 14.6 zu ermitteln ist – schriftlich mitzuteilen. Das Erwerbsrecht kann nur bis zum Ablauf von fünf Monaten nach Zugang des Andienungsschreibens beim jeweiligen Andienungsberechtigten und nur mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden. Ein nach Ziffer 14.3 zuwachsendes Erwerbsrecht kann nur

bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Empfang der Mitteilung des Andienungsverpflichteten über das Zuwachsen, spätestens jedoch einen Monat nach Ablauf der Sechsmonatsfrist aus Satz 2, und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Andienungsverpflichteten ausgeübt werden.

- 14.5 Ein Andienungsberechtigter kann sein Erwerbsrecht nur hinsichtlich der ihm gemäß Ziffer 14.1 i.V.m. Ziffer 14.3 Satz 1 von vornherein zustehenden zzgl. sämtlicher ihm nach Ziffer 14.3 Satz 2 später ggf. zuwachsenden Erwerbsrechte ausüben. Eine anderweitige Annahmeerklärung ist unwirksam.
- 14.6 Der Kaufpreis für zu veräußernde Geschäftsanteile entspricht der Abfindung, welche nach den Bestimmungen der Ziffer 17 zu berechnen ist.
- 14.7 Zur Bestimmung des Unternehmenswertes ist – sofern sich die Parteien nicht innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Interessenerklärung des erwerbsberechtigten Gesellschafters auf den Kaufpreis einigen – ein Sachverständigengutachten gem. IDW S1 einvernehmlich einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb eines weiteren Monats nach Ablauf der vorgenannten Zweimonatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige von dem Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. bestimmt. Die Kaufpreisbestimmung des Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen der Ziffer 14.6 auszurichten und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.
- 14.8 Sofern die Erwerbsberechtigten nicht oder nicht fristgemäß von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch machen, ist der Andienungsverpflichtete berechtigt, seinen Geschäftsanteil innerhalb von 18 Monaten nach Zugang des Andienungsschreibens bei dem oder den Andienungsberechtigten zu den gleichen oder wirtschaftlich für ihn günstigeren Konditionen an einen Dritten zu veräußern. In diesem Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die gemäß vorstehender Ziffer 13 für die Abtretung erforderliche Zustimmung im Rahmen der Gesellschafterversammlung zu erteilen, wenn nicht in der Person des Erwerbers ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. den verbleibenden Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem Erwerber nicht zumutbar ist. Unzumutbar in diesem Sinne ist den verbleibenden Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft ohne Zustimmung mit einem Dritten, bei dem es sich um einen anderen privaten Wasserver- bzw. Abwasserentsorger oder ein sonstiges in den Geschäftsbereichen der Gesellschaft aktives privates Unternehmen handelt.

15 Kündigung

- 15.1 Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres (der „**Kündigungstermin**“), erstmalig jedoch zum 31. Dezember 2026, gekündigt werden.
- 15.2 Abweichend von vorstehender Ziffer 15.1 kann die Gesellschaft von jedem Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Erreichung des Gesellschaftszwecks dauerhaft nicht mehr möglich ist, wenn ein anderer Gesellschafter eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.
- 15.3 Die Kündigung ist per eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung der Gesellschaft zu erklären.
- 15.4 Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft zu Folge, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters. Die verbleibenden Gesellschafter beschließen über den Verbleib der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters (Einziehung oder Verpflichtung zur Abtretung gemäß Ziffer 16).

Die verbleibenden Gesellschafter sind verpflichtet, sicherzustellen, dass die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters mit Wirkung zum Folgetag des Kündigungstermins, eingezogen werden bzw. die Abtretung der Geschäftsanteile vom benannten Abtretungsempfänger angenommen wird. Die Einziehung bzw. die Abtretung der Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters hat mit Wirkung zum Folgetag des Kündigungstermin zu erfolgen, unabhängig von der Bezahlung der Abfindung.

Werden die Geschäftsanteile des kündigenden Gesellschafters nicht fristgemäß eingezogen oder übernommen, so ist der kündigende Gesellschafter befugt, seine Geschäftsanteile ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.1 und ohne vorherige Andienungspflicht nach Ziffer 14 frei zu veräußern. Solange auch dies nicht erfolgt, bleibt daneben das Übernahmerecht der Gesellschaft aus dieser Ziffer 15.4 bestehen; nach seiner Wahl kann der kündigende Gesellschafter auch die Einziehung seiner Geschäftsanteile verlangen. Ist eine Einziehung nach allgemeinen Grundsätzen unzulässig (z.B. bei zu geringem Vermögen der Gesellschaft), so ist die Gesellschaft aufzulösen.

- 15.5 Die in der Gesellschaft verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, sich der Kündigung des kündigenden Gesellschafters anzuschließen (die „**Anschlussklärung**“). Die verbleibenden Gesellschafter können die Anschlussklärung bis spätestens

zwei Monate nach Zugang des Kündigungsschreibens des kündigenden Gesellschafters bei der Gesellschaft abgeben. Ziffer 15.3 gilt für die Anschlussklärung entsprechend. Gibt auch der letzte verbleibende Gesellschafter eine Anschlussklärung ab, bewirkt diese abweichend von Ziffer 15.4 statt des Ausscheidens der einzelnen Gesellschafter die Auflösung der Gesellschaft zum Kündigungstermin.

16 Einziehung von Geschäftsanteilen

- 16.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen kann beschlossen werden, wenn der betroffene Gesellschafter zustimmt oder wenn
- (a) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn den übrigen Gesellschaftern die Fortsetzung der Gesellschaft mit dem betroffenen Gesellschafter wegen seines Verhaltens nicht mehr zumutbar ist oder im Falle seines Verbleibens in der Gesellschaft der Bestand der Gesellschaft ernstlich gefährdet wäre,
 - (b) ein Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet ist und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an die Gesellschaft aufgehoben wird,
 - (c) ein Fall der Ziffer 13.2 Satz 4 oder der Ziffer 15.4 vorliegt oder
 - (d) über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse rechtskräftig abgelehnt wird.
- 16.2 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn in seiner Person einer der vorgenannten Fälle vorliegt oder vorzuliegen droht.
- 16.3 Die Einziehung von Geschäftsanteilen erfolgt in den Fällen der Ziffer 16.1 aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen, für welchen dem betroffenen Gesellschafter das Stimmrecht nicht zusteht. Der Beschluss ist dem betroffenen Gesellschafter von der Geschäftsführung oder einer per Gesellschafterbeschluss benannten Person mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Die Gesellschaft wird unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.
- 16.4 Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung nach Maßgabe der Bestimmungen aus Ziffer 17.

- 16.5 Statt der Einziehung von Geschäftsanteilen kann die Verpflichtung des Gesellschafters zur ganzen oder anteiligen Abtretung der Geschäftsanteile an die Gesellschaft, einen oder mehrere Mitgesellschafter oder Dritte beschlossen werden. In diesem Fall wird die in Ziffer 17.3 vorgesehene Abfindung für den ausscheidenden Gesellschafter von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet; die Gesellschaft haftet für die Zahlung wie ein Bürge. Für die Zahlungsmodalitäten der Abfindung und deren Verzinsung gelten die Regelungen in Ziffer 17 entsprechend, wobei anstelle des Zeitpunkts der Feststellung des Ausschließungsbeschlusses der Tag der wirksamen Abtretung des Geschäftsanteils tritt. Ziffer 14 findet in diesem Fall keine Anwendung.
- 16.6 Beschließt die Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 16.5 die anteilige Abtretung der Geschäftsanteile an sämtliche verbleibende Gesellschafter, so sind diese verpflichtet, den anteiligen Geschäftsanteil zu erwerben. Die Aufteilung der zu übertragenden Geschäftsanteile auf die verbleibenden Gesellschafter erfolgt in dem Verhältnis, in welchem deren Stammkapitalanteile zueinander stehen.
- 16.7 Das Stimmrecht des nach dieser Ziffer 16 ausscheidenden Gesellschafters ruht ab dem Zeitpunkt, in dem der Beschluss über die Einziehung seiner Geschäftsanteile bzw. über die Verpflichtung zur Abtretung seiner Geschäftsanteile nach Maßgabe von Ziffer 16.1 bzw. Ziffer 16.5 gefasst ist.

17 Abfindung, Auseinandersetzung

- 17.1 Ein Gesellschafter, der – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung in Höhe des Auseinandersetzungsguthabens, das sich nach den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.
- 17.2 Der ausscheidende Gesellschafter ist an schwebenden Geschäften nicht mehr beteiligt. Scheidet der Gesellschafter während des Geschäftsjahres aus, so nimmt er am Gewinn bzw. Verlust des laufenden Geschäftsjahres zeitanteilig bis zu seinem Ausscheiden teil.
- 17.3 Das dem ausscheidenden Gesellschafter zustehende Auseinandersetzungsguthaben richtet sich nach dem anteiligen Unternehmenswert zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Gesellschaft. Dieser wird nach dem DCF-Verfahren unter Beachtung der jeweils geltenden Bewertungsgrundsätze des Instituts der Wirtschaftsprüfer (derzeitiger Stand IDW S1 in seiner jeweils gültigen Fassung oder dessen Nachfolgeregelungen) ermittelt. Dabei ist das nicht betriebsnotwendige Vermögen gesondert zu bewerten. Liquide Mittel sind zum Nominalwert zu bewerten. Etwaige Liquidations- bzw. Ausschüttungspräferenzen sind zu berücksichtigen. In Fällen des Ausscheidens nach den Regelungen der Ziffer 16 (Einziehung oder Verpflichtung zur

Abtretung der Geschäftsanteile) beträgt das Auseinandersetzungsguthaben 80 % (achtzig Prozent) des so ermittelten Unternehmenswertes.

17.4 Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist von der Geschäftsführung innerhalb von vier Monaten aufzustellen, nachdem der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Stichtag für die Bewertung ist der Tag des Ausscheidens aus der Gesellschaft.

17.5 Ein Auseinandersetzungsguthaben ist in fünf gleichen Jahresraten auszuführen. Die erste Jahresrate ist innerhalb eines Monats fällig, nachdem die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens aufgestellt ist und der ausscheidende Gesellschafter sie anerkannt hat. Die weiteren vier Jahresraten sind jeweils ein Jahr später auszuführen. Soweit und solange Zahlungen gegen § 30 Abs. 1 GmbHG verstoßen würden, gelten Zahlungen als unverzinslich gestundet.

Erkennt der ausscheidende Gesellschafter die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens nicht innerhalb eines Monats nach deren Aufstellung an, ist ein Sachverständigengutachten einzuholen. Sofern sich die Parteien nicht innerhalb weiterer zwei Monate nach Ablauf der vorgenannten Monatsfrist auf einen Sachverständigen einigen, wird der Sachverständige vom Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. bestimmt. Die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch den Sachverständigen hat sich an den Bestimmungen dieser Satzung zu orientieren und ist für die Parteien bindend. Es gilt jedoch § 319 BGB entsprechend.

17.6 Der jeweils noch nicht ausgezahlte Teil des Auseinandersetzungsguthabens ist in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB, mindestens jedoch mit 0,01 %, zu verzinsen. Die Zinsen sind mit den einzelnen Raten auszuführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, den jeweils noch nicht ausgezahlten Teil des Auseinandersetzungsguthabens zu einem früheren Zeitpunkt in einem Betrag oder in Teilbeträgen zu leisten.

17.7 Ein ausscheidender Gesellschafter hat nur dann Anspruch auf Sicherheitsleistungen für sein Auseinandersetzungsguthaben, wenn er aus wichtigem Grunde gekündigt hat, weil ihm die Fortsetzung der Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern nicht zuzumuten ist.

18 Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

18.1 Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Gesellschafterbeschlusses.

18.2 Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch die Geschäftsführung, wenn nicht die Liquidation durch Beschluss der Gesellschafter einer

anderen Person übertragen wird. Wird die Gesellschaft von der Geschäftsführung liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator fort.

19 Vertraulichkeit

- 19.1 Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten der Gesellschaft auch nach seinem Ausscheiden strengstens Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen ist die Mitteilung gegenüber Ratsmitgliedern sowie öffentlichen Stellen und von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personen sowie in Amtsverfahren.
- 19.2 Befreiung von der Geheimhaltungsverpflichtung kann per Beschluss der Gesellschafterversammlung mit 75 % (fünfundsiebzig Prozent) der abgegebenen Stimmen gewährt werden.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. In einem solchen Fall sind die Gesellschafter verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung so abzuändern oder neu zu fassen, dass, soweit rechtlich zulässig, sie dem am nächsten kommt, was die Vertragschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten. Die Gesellschafter werden sich an die so abgeänderte oder neu gefasste Regelung in gleicher Weise halten, als sei diese von Anfang an vereinbart gewesen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt dies sinngemäß als Grundsatz für die Vertragsauslegung und ferner, wenn bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.
- 20.2 Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.
- 20.3 Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft. Der sachliche Gerichtsstand bleibt unberührt.
